

Verordnung über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Trimmis

Durch den Gemeindevorstand genehmigt am 28. März 1978.

Gestützt auf Art. 21 und 26 lit. d des Gesetzes über die öffentliche Ordnung und Sicherheit der Gemeinde Trimmis werden folgende Vorschriften über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund erlassen:

Art. 1

Es ist nur nach erfolgter Anmeldung und gegen Entrichtung einer Bewilligungsgebühr gestattet, Fahrzeuge regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen abzustellen.

Art. 2

Die Bewilligung wird gegen Entrichtung einer Gebühr allen in Trimmis wohnhaften Fahrzeugbesitzern erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeindegebrauch im Sinne von Art. 1 angewiesen sind. Als Besitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung überlassen wird.

Art. 3

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Diese berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne Haftung der Gemeinde für Beschädigung oder Diebstahl.

Art. 4

Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr wird im Rahmen von monatlich Fr. 20.– bis Fr. 50.– alljährlich durch den Gemeindevorstand festgelegt.

Die Gebühr wird für 6 Monate im voraus erhoben. Sie ist solange zu entrichten, bis der Nachweis erbracht ist, dass keine Bewilligung mehr benötigt wird.

Kann der Nachweis erbracht werden, dass ein Fahrzeug während mindestens 2 Monaten nicht auf öffentlichem Grund parkiert worden ist, werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet. Dabei fallen nur ganze Monate in Betracht.

Art. 5

In Trimmis wohnhafte Besitzer, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen ein ausübbares Recht zusteht, ihre Fahrzeuge auf privatem Grund zu parkieren, gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig im Sinne von Art. 2 und 4. Diese Gebührenpflicht gilt auch für Fahrzeugbesitzer, die trotz privater Parkierungsmöglichkeiten regelmässig den öffentlichen Grund benützen.

Art. 6

Die Beachtung der Meldepflicht wird aufgrund von Erhebungen festgestellt.

Art. 7

Der Ertrag wird zur Schaffung von weiterem Parkierungsraum verwendet.

Art. 8

Wer dieser Gebührenordnung zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird nach den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Ordnung und Sicherheit bestraft (Art. 29 ff).

Art. 9

Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Gemeindevorstand oder die Polizeiorgane beauftragt.

Art. 10

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1978 in Kraft. Die Gebühren werden mit Wirkung ab 1. Mai 1978 erhoben.

Diese Verordnung ist durch den Gemeindevorstand in der Sitzung vom 28. März 1978 erlassen worden.

Der Gemeindepräsident:
J. Widrig

Der Gemeindeganzlist:
P. Hug